

# Checkliste zur Erarbeitung von Hygienekonzepten

Um den regulären Betrieb wieder aufnehmen zu dürfen, müssen viele Bereiche ein passendes Hygienekonzept erarbeiten und vorhalten.

Das Konzept einreichen und vom Gesundheitsamt genehmigen lassen, müssen nur **die folgenden Bereiche**:

- **Tagungs- und Kongresszentren, Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkusse**
- **Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen mit Mitgliedern (z.B. Fitnessstudios) handelt**
- **Sportwettkämpfe mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen)**
- **Volksfeste und Jahrmärkte**
- **Messen**
- **Freizeit- und Vergnügungsparks**

Alle anderen Bereiche sind von der Genehmigungspflicht befreit und müssen die eigenen Hygieneregeln nicht vorab einreichen. Jedoch sollte im Fall einer Kontrolle ein Konzept in schriftlicher Form vorzeigen können. Das vorliegende Dokument soll eine Art Handreichung und Checkliste darstellen, damit die Betriebe, Einrichtungen und Angebote eine Orientierung für die Erarbeitung und Umsetzung des Hygienekonzepts erhalten.

Das Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist eine Hilfestellung.

Hinsichtlich der Mindestinhalte der zu erarbeitenden Hygienekonzepte können sich die Einrichtungsleitungen - unabhängig ob sie das Konzept genehmigen lassen oder nicht - am Wortlaut der Verordnung orientieren. Demnach sollte das Konzept der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, beziehungsweise der Aufsichtsbehörden und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Fachverbände zum Infektionsschutz sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt berücksichtigen.

Bitte richten Sie Fragen bezüglich der Erarbeitung von Hygienekonzepten nach Abgleichen der Checkliste ausschließlich an folgende E-Mailadresse: [hygiene@lk-l.de](mailto:hygiene@lk-l.de)

Das Hygienekonzept berücksichtigt:

- die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (PDF)
- die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaft bzw. der Unfallkasse Sachsen
- etwaige Empfehlungen der Aufsichtsbehörden
- die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz
- die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung über die Anordnung von Hygieneauflagen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sofern die Allgemeinverfügung für die betreffende Branche keine konkreten Auflagen verfügt, werden Auflagen aus artverwandten Branchen übernommen
- die Forderungen nach einer ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten (abhängig von der Zahl der Personen pro Raum) - siehe auch: Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.6 (PDF)

Das Hygienekonzept trifft Aussagen zu folgenden Bereichen:	
• Der Mindestabstand von 1,5 Meter wird zwischen Personen in jede Richtung eingehalten. Sofern nötig, wird der Mindestabstand vergrößert.	<input type="checkbox"/>
• Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen und sollte, sofern möglich, berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/>
• Besucherströme werden so gelenkt, dass Ansammlungen von Menschen oder eine Unterschreitung des Mindestabstands verhindert werden. Dazu können z.B. Einbahnstraßensysteme genutzt werden.	<input type="checkbox"/>
• Es wird für eine ausreichende und regelmäßigen Lüftung, ggf. unter Zuhilfenahme einer Klimaanlage in fensterlosen Räume, gesorgt. Eine Querlüftung mit Frischluft wird alle 30 Minuten für eine Dauer von 5 Minuten empfohlen.	<input type="checkbox"/>
• Es sind Möglichkeiten zur regelmäßigen und ausreichenden Händehygiene gegeben. Ausreichend ist das Waschen mit warmen Wasser und Flüssigseife. Darüber hinaus sollten Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Sind Handlufttrockner installiert, können diese aber auch bestehen bleiben. Alternativ wird- soweit es die Auflagen des Landes vorsehen- Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird nur in Ausnahmefälle empfohlen.	<input type="checkbox"/>
• Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) werden vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Der Ausschluss kann durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht werden. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen. Personen, die zur Risikogruppe im Hinblick auf die Erkrankung COVID-19 gehören (Personen über 60 Jahren oder mit Vorerkrankung), werden besonders über Schutzmaßnahmen aufgeklärt. Dazu kann z. B. ein Aushang genutzt werden.	<input type="checkbox"/>
• Toiletten sollten regelmäßig gereinigt desinfiziert werden. Zu reinigen sind neben der Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Toilettenbereich.	<input type="checkbox"/>
• Gegenstände, die von den Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden genutzt werden, werden regelmäßig und mehrfach täglich desinfiziert.	<input type="checkbox"/>
• Das Hygienekonzept trifft Aussagen, wer im Falle einer Kontrolle durch die Behörden ansprechbar bzw. wer für die Umsetzung des eigenen Hygienekonzeptes regelmäßig belehrt.	<input type="checkbox"/>
• Das Personal wird über die Umsetzung des Hygienekonzeptes regelmäßig belehrt.	<input type="checkbox"/>
• Die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden werden mittels entsprechender Beschilderung belehrt.	<input type="checkbox"/>
• Das Hygienekonzept berücksichtigt weitergehende Hygienemaßnahmen entsprechend der örtlichen und sachlichen Verhältnisse.	<input type="checkbox"/>
• Es gibt Möglichkeiten zur Umsetzung der vollständigen Kontaktpersonennachverfolgung, um Infektionsketten frühzeitig unterbrechen zu können.	<input type="checkbox"/>

Für dringende Fragen können Sie sich unter der Telefonnummer 03437/9842490 (Mo - Fr von 8.30 Uhr - 10.30 Uhr) an das Gesundheitsamt wenden.